

wollen, dass dieses solidarische System umgesetzt wird. Und die Mehrheiten dafür werden wir mit Sicherheit bekommen.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Gunhild Böth: Danke, Frau Ministerin.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 15/854** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt dieser Überweisungsempfehlung zu? – Dagegen? – Enthaltungen? – Damit ist die Überweisung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

12 Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) – Wärmedämmung und Grenzständige Gebäude

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/853

erste Lesung

Bevor wir in die Beratung eintreten, kann ich mitteilen, dass die Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und ebenfalls die Landesregierung ihre Redebeiträge **zu Protokoll** gegeben haben. Die CDU gibt ihren Redebeitrag auch zu Protokoll. Die FDP ermittelt das noch. – Die FDP gibt ihren Redebeitrag ebenfalls zu Protokoll. (Siehe Anlage 1) Vielen Dank an alle. Das verkürzt doch die Beratungszeit erheblich.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 15/853** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Bauern, Wohnen und Verkehr**. Wer stimmt der Überweisung zu? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Einstimmig.

Wir kommen zu:

13 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/778

erste Lesung

Zur Vorstellung des Gesetzentwurfs erteile ich Herrn Justizminister Kutschaty das Wort.

Thomas Kutschaty, Justizminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich möchte weder meine angeschlagene Stimme noch Ihre Geduld länger strapazieren und gebe meine Einbringungsrede deswegen **zu Protokoll**. (Siehe Anlage 2)

(Allgemeiner Beifall)

Vizepräsidentin Gunhild Böth: Vielen Dank, Herr Justizminister. – Eine weitere Debatte ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 15/778** an den **Rechtsausschuss**. Wer stimmt der Überweisung zu? – Dagegen? – Enthaltungen? – Einstimmig.

Ich rufe auf:

14 Landwirtschaft nachhaltig weiterentwickeln – aktiv für Nordrhein-Westfalen an Europäischer Agrarpolitik mitwirken

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 15/852

Eine Beratung ist heute nicht vorgesehen. Die Beratung soll nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 15/852** an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Europa und Eine Welt**. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig.

Ich rufe auf:

15 Anmeldung zum Rahmenplan 2011 bis 2014 nach § 7 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Unterrichtung
des Landtags
gemäß § 10 Abs. 3 LHO
Vorlage 15/175

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 15/864

Anlage 1

Zu TOP 12 – Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) - Wärmedämmung und Grenzständige Gebäude – zu Protokoll gegebene Reden

Georg Fortmeier (SPD):

Mit dem heute von der Koalition eingebrachten Antrag, das Nachbarrechtsgesetz NRW und die Bauordnung des Landes zu ändern, um unter gewissen Voraussetzungen Maßnahmen zur Wärmedämmung durchführen zu können, greifen SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen Vorschlag aus der letzten Legislaturperiode wieder auf. Es ist deshalb kein neues Thema, und der Antrag nimmt weitestgehend die Diskussionen von Ende des letzten Jahres und von Anfang dieses Jahres und vor allem die Vorschläge des durchgeführten Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens auf.

Wir wollen im Nachbarrecht eine neue Vorschrift einfügen, die eine Duldungspflicht des Grundstückseigentümers bei klar beschriebenen Voraussetzungen festlegt. Nämlich dann soll die Duldungspflicht bestehen, wenn sein Nachbar an seinem Gebäude, das bis zur Grundstücksgrenze reicht, Wärmedämmung anbringen will. Und diese Voraussetzungen sind:

1. Die Wärmedämmmaßnahme bleibt im Rahmen der aktuellen Energieeinsparverordnung.
2. Die Dämmung ist auf andere Weise nicht erreichbar.
3. Die Überbauung stellt nur eine unwesentliche Beeinträchtigung – maximal 25 cm – dar.

Das sind die wesentlichen Voraussetzungen, und im Grunde ist das auch alles sehr einleuchtend. Das sind ja auch die Ergebnisse der Anhörungen und der Beratungen der letzten Legislaturperiode. Wenn man sich dann aber fragt: „Warum ist das nicht schon längst beschlossen?“, kann man sich nur wundern.

In der letzten Beratung des Bauausschusses am 28.01.2010 waren sich alle Vertreter und Vertreterinnen einig, dass die Vorschläge der Fraktionen ein wichtiger Schritt zur Steigerung der Energieeinsparung und Energieeffizienz sind. Bei der konkreten gesetzlichen Formulierung gingen die Auffassungen aber auseinander. Die Vertreter der damaligen Regierungskoalition CDU und FDP sprachen davon, dass Optimierungen nötig seien und es noch juristische Klärungsbedarfe gäbe. Vor allem aber verwundert die Aussage des Kollegen Schemmer, CDU. Er wird im Protokoll des Bauausschusses folgendermaßen wiedergegeben:

„... Selbstverständlich bedürfte es noch weiterer Optimierungen. Hiermit werde man sich dann in der nächsten Legislaturperiode befassen, woran sich die Opposition gerne beteiligen könne.“

Recht hat der Kollege Schemmer: Die neue Legislaturperiode ist angebrochen, und alle – auch die heutigen Oppositionsfraktionen – können sich bei dieser Gesetzesänderung beteiligen.

Es führt doch kein Weg daran vorbei, das Nachbarrecht in das Gefüge der heutigen Erfordernisse und neuer Gesetze und Rechtsverordnungen ein- bzw. anzupassen. Und was Energieeinsparungsgesetze und Rechtsverordnungen angeht, was nationale Zielsetzungen zur energetischen Sanierung und damit zur CO₂-Reduzierung betrifft, da ist das Nachbarrecht NRW dringend überarbeitungsbedürftig.

In diesem kleinen Punkt, der Ermöglichung von Wärmedämmungen über die Grundstücksgrenze hinaus, dient das aktuelle Gesetz gerade nicht dazu, die von allen immer beschworenen Klimaziele zu erreichen.

Und auf der anderen Seite: Wir wissen nicht erst seit heute, dass in der energetischen Sanierung des Wohnungsbestandes nicht nur ein großes CO₂-Einsparpotenzial liegt, sondern auch ein riesiges Umsatzvolumen für die Bauwirtschaft besteht. Diese Veränderung ist also auch mittelstandsfreundlich.

Es gäbe noch zahlreiche Gründe, die für diese vorgeschlagene Gesetzesänderung sprechen. Diese Maßnahmen und noch viele weitere kleine Schritte bringen erst den Erfolg auf den Weg zum wirkungsvollen Klimaschutz.

Bei solchen Debatten, wo es um die Umsetzung kleiner Schritte oder Mosaiksteinchen geht, um ein besonderes Ziel zu erreichen, bei solchen Debatten ziehe ich immer gerne den Ausspruch eines Amerikaners aus dem Jahre 1969 heran: „... ein kleiner Schritt für einen Menschen, aber ein großer Schritt für die Menschheit“.

Diese hier beantragte Gesetzesänderung ist nur eine kleine, aber effektive Maßnahme, aber diese beantragte Gesetzesänderung ist eine wichtige Maßnahme, um den Klimaschutzziele näher zu kommen.

Ich freue mich daher, vor diesem Hintergrund über die konkreten Vorschläge des Antrages in den Ausschüssen gemeinsam mit Ihnen beraten zu können.

Daniela Schneckenburger (GRÜNE):

Die rot-grüne Koalition legt heute eine Änderung des Nachbarrechtsgesetzes vor,

- der zum Klimaschutz durch Reduzierung bei den CO₂-Emissionen beiträgt,
- von dem die Bürgerinnen und Bürger durch Senkung der Heizkosten nachhaltig profitieren und
- der gleichzeitig Investitionen in die Wärmedämmung von Gebäuden erleichtert und damit Aufträge und Arbeitsplätze insbesondere bei kleinen und mittleren Handwerksunternehmen sichert.

Wir folgen damit bereits gesetzlich bestehenden Regelungen, die durch eine schwarz-gelbe Regierung im Bundesland Hessen sowie durch eine Rot-Rot-Regierung in Berlin gesetzlich umgesetzt worden sind.

Bereits in der letzten Legislaturperiode haben wir diesen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht und uns dabei auf Punkt und Komma an den Regelungen des Bundeslandes Hessen orientiert.

Nahezu sämtliche Fachverbände, angefangen von den kommunalen Spitzenverbänden über die Handwerkskammer NRW bis hin zur Architektenkammer und Ingenieurkammer NRW, haben die Zielsetzung des Gesetzentwurfs ausdrücklich unterstützt.

Alle Beteiligten haben sich intensiv mit den Inhalten beschäftigt und sich konstruktiv in den Prozess eingebracht. Alle Hinweise und Ergänzungen sind in dem weiteren Verfahren aufgenommen worden.

Im Koalitionsvertrag zwischen der SPD und den Grünen haben wir uns darauf verständigt, dass wir diese Initiative erneut aufgreifen wollen.

Viele Bürgerinnen und Bürger haben uns nachdrücklich dazu aufgefordert, weil sie mit den Investitionen in eine Wärmedämmung bei bestehenden Gebäuden nicht nur ihren Geldbeutel, sondern auch die Umwelt von den klimaschädlichen Emissionen entlasten wollen.

Auch die Anhörung von Juristen hat bestätigt, dass die Gerichte in NRW mit einer Vielzahl von Prozessen in diesem Zusammenhang beschäftigt sind, weil sich die benachbarten Grundstückseigentümer nicht einvernehmlich auf eine Lösung verständigen können.

Bei bestehenden Gebäuden, die unmittelbar auf der Grundstücksgrenze gebaut worden sind, ist für die Herstellung einer nachträglichen Wärmedämmung die Zustimmung des benachbarten Grundstückseigentümers notwendig.

Kommt es hierbei zu keiner Verständigung, ist eine Investition in eine Wärmedämmung bislang nicht möglich. Mit dem Gesetzentwurf soll das Erfordernis für eine Zustimmung durch eine Dul-

dungspflicht für den benachbarten Grundstückseigentümer ersetzt werden.

Diese Duldungspflicht ist unter Beachtung bestimmter Maßstäbe und Kriterien durch höchstgerichtliche Rechtsprechung zwischenzeitlich bestätigt worden.

In den Fachausschüssen haben wir jetzt noch einmal Gelegenheit, dies vertiefender zu diskutieren. Viele Bürgerinnen und Bürger, aber auch viele Handwerksunternehmen wünschen sich vor dem Hintergrund der bereits durchgeführten Debatten und Anhörungen eine zügige Beratung und Verabschiedung des Gesetzes.

Ich freue mich auf die weiteren Beratungen und die Unterstützung für den Klimaschutz, für die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger zur Senkung der Heizkosten und für die Unterstützung zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei den kleinen und mittleren Handwerksbetrieben im Land.

Harald Giebels (CDU):

Der jetzt von Grünen und SPD vorgelegte Gesetzentwurf folgt auf einen handwerklich dilettantisch gestalteten Vorstoß der Grünen von vor gut einem Jahr, der nach etlichen Nachbesserungsversuchen im März dieses Jahres gescheitert war.

Auf den ersten Blick kann man den Eindruck gewinnen, dass sich Grüne und SPD jetzt mehr Mühe gegeben haben als beim letzten Versuch, der auch von den Sachverständigen kritisiert worden war – ich erinnere nur an die seinerzeit aus der Rechtsprechung geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken.

Immerhin soll der geltende § 23 des Nachbarrechtsgesetzes jetzt nicht mehr ersatzlos gestrichen werden. Das ist ein Fortschritt, denn die Norm ist keineswegs überflüssig, wie die CDU-Landtagsfraktion schon vor einem Jahr betont hat.

Auch ist unser Haupteinwand gegen den seinerzeit von den Grünen vorgelegten Gesetzentwurf nun – zumindest auf den ersten Blick – gleich im ersten Anlauf berücksichtigt worden: Der neue Gesetzentwurf sieht auch die erforderlichen Änderungen der Bauordnung vor. Das ist zunächst einmal erfreulich.

Erfreulich ist aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen auch, dass der von Grünen und SPD vorgelegte Gesetzentwurf weitgehend den auf einen Entwurf der CDU-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus zurückgehenden § 16a Nachbarrechtsgesetz Berlin aufgreift (in Kraft seit 31.12.2009). Die Berliner Regelung ist auch aus Sicht der Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen grundsätzlich ein guter Weg.

Nun zum Inhalt des Gesetzentwurfes: Klimapolitisch und bauphysikalisch ist es sicherlich sinnvoll, eine entsprechende Sonderregelung für den Fall der nachträglichen Wärmedämmung einzuführen. Das habe ich bereits in der vergangenen Wahlperiode im Rechtsausschuss und zuletzt am 10. März 2010 im Plenum für die CDU-Landtagsfraktion erklärt: Es ist durchaus zu begrüßen, Grundstückseigentümern die Anpassung von Bestandsbauten an den heutigen Stand der Technik zu erleichtern, um dadurch der Umwelt etwas Gutes zu tun.

Bei dem nun von Grünen und SPD vorgelegten Gesetzentwurf geht es, verkürzt, um folgenden Aspekt: Unter welchen Voraussetzungen bin ich als Grundstückseigentümer verpflichtet, zu dulden, dass mein Nachbar an seinem Haus eine Wärmedämmung anbringt, die in mein eigenes Grundstück hineinragt?

Wir bewegen uns hier also im grundrechtsensiblen Bereich. Wenn ein Nachbar über die Grenze seines Grundstückes hinaus bauen will, und selbst wenn es nur um eine Schicht Wärmedämmungsmaterial von 15 oder 20 Zentimetern geht, dann ist der Grundstücksnachbar in seinem Grundrecht aus Artikel 14 des Grundgesetzes betroffen. Es geht hier um das grundrechtlich geschützte Eigentum.

Der Gesetzentwurf von Grünen und SPD enthält, da die Überbauung nach § 23a auch gegen den Willen des Nachbareigentümers erfolgen können soll, eine faktische Enteignung durch Überbauung des Nachbargrundstückes. Hier wird deutlich, dass an dieser Stelle besondere gesetzgeberische Sorgfalt geboten ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 19. Juli 2007 (Az. 1BvR650/03) besonders strenge Anforderungen an eine etwaige Duldungspflicht des Grundstückseigentümers aufgestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich Zweifel, ob der vorgelegte Gesetzentwurf diesen Sorgfaltsmaßstab erfüllt. Das gilt nicht nur für die Frage, ob die privatrechtlichen und die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen umfassend, in sich stimmig und vor allem grundrechtskonform neu geregelt werden.

Bereits der Umstand, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstückes gemäß § 23a Abs. 2 Satz 2 Nachbarrechtsgesetz-Entwurf in der Regel erst bei einer Überbauung von 25 Zentimetern anzunehmen sein soll, lässt aufhorchen. Das Nachbarrecht soll einen gerechten Ausgleich zwischen den gegensätzlichen Interessen der Nachbarn herbeiführen.

Diesem Ansinnen könnte die nunmehr in den Entwurf aufgenommene 25-Zentimeter-Grenze im konkreten Einzelfall durchaus entgegenstehen.

Denken Sie zum Beispiel an den Fall, dass eine ohnehin schon schmal bemessene Garagenaufahrt direkt an die zu isolierende Grenzwand angrenzt. Da könnte eine nachträglich im Wege des Überbaus angebrachte Wärmeisolierung die Fahrspur des Nachbarn spürbar einengen.

Außerdem gilt für Bestandsgebäude nach der Dämmstoffstärken-Empfehlung der Energieagentur.NRW in Anlehnung an die Energieeinsparverordnung 2009 für Außenwände ein Mindestwärmeschutz von 14 cm, die Empfehlung lautet aber auf 16 bis 32 cm, je nach Bausubstanz. Das heißt, es kann durchaus vorkommen, dass die Bausubstanz eines Altbestandes eine Dämmstoffstärke von 32 cm erforderlich macht. Das aber wirft die interessante Frage auf, wie praxistauglich die in § 23a Abs. 1 Satz 2 vorgesehene 25-Zentimeter-Regelung ist.

Leider enthält die Begründung des Gesetzentwurfs insofern keinerlei Ausführungen.

Problematisch erscheint außerdem, dass auch in diesem Entwurf Grenzüberschreitungen in den öffentlichen Raum völlig unerwähnt bleiben. Dieses Manko kennzeichnete bereits den von den Grünen vor einem Jahr vorgelegten Gesetzentwurf.

Ich habe es eingangs bereits betont: Klimapolitisch und bauphysikalisch ist der Vorstoß auch aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion sinnvoll. Die mit dem Gesetzentwurf von Grünen und SPD konkret vorgeschlagenen Regelungen bedürfen jedoch erheblicher Nachbesserungen, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen und zugleich praxistauglich zu sein.

Ich freue mich auf die weiteren Beratungen hierzu im Rechtsausschuss.

Dr. Robert Orth (FDP):

Der von den die Minderheitsregierung tragenden Fraktionen eingebrachte Gesetzentwurf ist uns bereits aus der vergangenen Legislaturperiode bekannt. Dennoch wird er dadurch, dass er aufs Neue eingebracht wird, inhaltlich nicht besser.

Sie legen eine neue Vorschrift im Nachbarrecht vor, nach der ein Bauherr für eine Wärmedämmung ohne jede vorherige Einigungsversuche mit seinem Nachbarn diesen auf Duldung in Anspruch nehmen kann und damit in sein verfassungsrechtliches Eigentumsrecht eingreift.

Wir sehen die Gefahr, dass Sie damit Unfrieden in nordrhein-westfälischen Nachbarschaften schüren! Denn Sie stellen damit den gerade im bürgerlichen Recht geltenden Vorrang privater Absprachen vor staatlichen Regelungen infrage. Denn Nachbarn können sich bereits nach heute geltendem Recht auf das Anbringen von Wärmedämmungen auch vertraglich einigen; darin liegt weitaus weniger Kon-

fliktpotenzial als in Ihrer gesetzlichen Duldungspflicht. Zugunsten des Eigentümers des wärmegeämmten Gebäudes (Grundstücks) kann heute eine Grunddienstbarkeit bestellt und im Grundbuch eingetragen werden – das sehen die §§ 1018 ff. BGB vor – oder der benötigte Grundstücksstreifen schlicht vom Nachbarn käuflich erworben werden auf der Grundlage des Willens der Beteiligten mittels privatrechtlichem Vertrag und Grundbuchänderung, nicht durch staatliche Bevormundung über gesetzliche Duldungspflichten. Denn eine solche Duldungspflicht ist faktisch eine zeitlich unbefristete gesetzliche Enteignung des Eigentümers.

Und die neue Norm des § 23a würde nicht nur eingreifen, wenn der Nachbar die Zustimmung etwa zum Verkauf oder einer Grunddienstbarkeit verweigert, sondern immer. Das heißt, selbst wenn der Nachbar bereit zu einem Verkauf des Grundstücksstreifens für einen gewissen Betrag ist, kann sich der Nachbar des § 23a bedienen oder damit drohen, etwa wenn ihm der Preis zu hoch ist. Anstelle eines verhandelten Preises tritt dann ein staatlich festgesetzter Preis!

Und wenn der Nachbar das Duldungsrecht oder die Höhe der Entschädigung bestreitet, landet die Sache bei Gericht mit entsprechendem Kostenrisiko.

Zweifelhaft ist aus Sicht unserer Fraktion zudem die rechtliche Zulässigkeit des Entwurfs.

Die in § 23a des Entwurfs vorgesehene, in das Nachbargrundstück hineinragende Wärmedämmung stellt einen Überbau in das Nachbargrundstück dar. Der Überbau ist aber bereits bundesrechtlich in § 912 BGB geregelt, und dem Bund steht auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu. Hat der Bund von dieser Kompetenz mit § 912 BGB bereits erschöpfend Gebrauch gemacht, ist eine landesrechtliche Regelung unzulässig.

Nach Art. 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit, das Eigentum an Grundstücken noch „anderen“ als den im BGB vorgesehenen Beschränkungen zu unterwerfen. Ob ein Überbau zur Wärmedämmung in diesem Sinne eine andere Beschränkung darstellt als ein nicht vorsätzlicher oder grob fahrlässiger „versehentlicher“ Überbau über die Grundstücksgrenze ist in der Rechtswissenschaft durchaus streitig. Das Bundesverfassungsgericht hat in der im Gesetzentwurf bezogenen Entscheidung vom 19.07.2007 auch dargestellt, dass ein Teil der rechtswissenschaftlichen Literatur alle Fragen des Überbaus durch § 912 BGB abschließend geregelt sieht; danach bliebe kein Raum für Landesrecht. Das höchste deutsche Gericht hat ferner lediglich betont, dass man Art. 124 EGBGB auch derart auslegen kön-

ne, dass erweiterte landesrechtliche Möglichkeiten des Überbaus zugelassen werden können. Dies aber stellt – und das hat das BVerfG ausdrücklich festgehalten – eine Frage des einfachen Rechts dar, für dessen Auslegung das Bundesverfassungsgericht nicht zuständig ist.

Für meine Fraktion bleibt weiterhin die Frage, ob für die Zulassung eines hier ja vorsätzlichen Überbaus – ich baue meine Wärmedämmung ja im sicheren Wissen um den Überstand zum Nachbarn – die Verweisung in § 23a Abs. 5 Ihres Entwurfs auf die Kompensationsregelung des § 912 Abs. 2 BGB den rechtlichen Anforderungen genügt. Diese Regelung wurde geschaffen für den versehentlichen und gerade nicht den vorsätzlichen Überbau. Ihre Regelung stellt hingegen eine landesrechtliche Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums dar, die wegen ihrer Absolutheit – sie genießt prinzipiell Vorrang vor nachbarrechtlichen Absprachen der Beteiligten – eines Ausgleichs in Geld bedarf. Diesen Ausgleich dann aber an den Maßstäben des „Versehens“ zu messen, kann nicht richtig sein. Sie hätten daher nähere Regelungen zu Art und Umfang der Geldentschädigung treffen müssen.

Auch im Übrigen weist der Entwurf diverse handwerkliche Mängel auf. Die Verweisung auf § 21 Abs. 3 des Nachbarrechtsgesetzes ist nicht erklärlich; sie passt nicht zum duldungspflichtigen Überbau. Im Rahmen des § 21 muss derjenige, der eine Grenz wand auf seinem Grundstück errichten möchte, dies seinem Nachbarn anzeigen; unterlässt er das, kann er für später aufgrund dieser Errichtung notwendig gewordene zusätzliche Arbeiten schadensersatzpflichtig werden. Der Nachbar selbst kann aber nur binnen zwei Monaten ab Anzeige verlangen, dass die Grenz wand so gebaut wird, dass zusätzliche Aufwendungen auf seinem Grundstück nicht entstehen. Verviesen haben Sie nur auf die letztgenannte Zweimonatsfrist: Was passiert denn, wenn der Eigentümer den Überbau nicht anzeigt? Und was soll der Nachbar eigentlich verlangen dürfen? Diese Verweisung auf § 21 Abs. 3 greift ins Leere.

Nach alledem werden wir im Rechtsausschuss noch viele Fragen zu erörtern haben. Der Überweisung stimmen wir natürlich zu.

Özlem Alev Demirel (LINKE):

Die Linke stimmt dem hier diskutierten Gesetzentwurf zu. Grundsätzlich gilt für uns, dass die Wärmedämmung von Wohnhäusern massiv verbessert werden muss. Das ist eine der notwendigen Maßnahmen, um den Klimaschutz voranzutreiben. Andere Anliegen und Rechte müssen dem Klimaschutz nachgeordnet werden.

„Wenn Deutschland das Klimaschutzziel mit der Reduzierung der Treibhausgase um 40 % bis 2020 erreichen will, müssen unverzüglich neue Rahmenbedingungen geschaffen werden. Europa und hier insbesondere Deutschland muss dabei aufgrund seiner historischen Verantwortung für die Entstehung des Klimawandels eine Vorreiterrolle übernehmen. In der Bundesrepublik ist Nordrhein-Westfalen das Energieland Nummer eins.

Das heißt für uns in NRW, den konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Steigerung der Energieeffizienz im Strom-, Wärme- und Kraftstoffbereich voranzutreiben.

Durch massive Gebäudedämmung und Umstellung des Verkehrssystems lässt sich Energie einsparen.“

So weit unser Wahlprogramm zur Landtagswahl 2010. Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht diesen Zielen. Deshalb findet er unsere Zustimmung.

Thomas Kutschaty, Justizminister:

Nordrhein-Westfalen übernimmt als wichtigstes Energieland und wichtiger Wirtschaftsstandort in Deutschland eine Schrittmacherfunktion bei einer modernen Energie- und Klimapolitik. Um den Klimawandel und seine unweigerlichen Auswirkungen auch künftig noch in einem erträglichen Rahmen zu halten, ist es dringend notwendig, den globalen Temperaturanstieg zu begrenzen. Das erfordert gewaltige Anstrengungen auf allen politischen Ebenen. Nordrhein-Westfalen kommt bei der Erfüllung der Klimaschutzziele eine besondere Verantwortung zu.

Denn in Nordrhein-Westfalen werden etwa ein Drittel aller in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert.

Nordrhein-Westfalen hat die größten Energieversorger im Land, hier werden rund 30 % des deutschen Stroms erzeugt und ein Großteil dessen auch verbraucht.

Zentrales Element der neuen Landesregierung wird deshalb eine Neuausrichtung der Klimaschutz- und Energiepolitik sein. Wir wollen die Treibhausgasemissionen in NRW bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um 80 bis 95 % gegenüber 1990 vermindern, die Energieeffizienz, die Energieeinsparung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien steigern und die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzen.

Rund 40 % unseres End-Energieverbrauchs entfallen auf den Gebäudesektor. Hier bestehen enorme Einsparpotenziale. Wir wollen deshalb das Projekt „100 Klimaschuttsiedlungen in NRW“ mit verstärkter Intensität fortsetzen, um einer breiten Öffentlichkeit das Bauen mit minimalen

Kosten und minimalem Energieverbrauch anschaulich zu demonstrieren. Denn: Nichts ist so wertvoll wie das gebaute Beispiel!

Erfahrungsgemäß bestehen aber nicht nur im Neubausektor, sondern gerade auch im Gebäudebestand sehr große Einsparpotenziale. Durch die Sanierung bestehender Gebäude auf den heutigen Stand der Technik kann deren Energieverbrauch um mehr als die Hälfte reduziert werden.

Bisher aber sind die Eigentümer in diesem Punkt leider – um es vorsichtig zu formulieren – sehr zurückhaltend. Die geringe Sanierungsquote von weniger als 2 % bedeutet, dass wir mehr als 50 Jahre brauchen werden, bis jedes Haus einmal saniert ist. Solange können wir vor dem Hintergrund der klimapolitischen Herausforderungen nicht warten. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Ein Baustein auf dem Weg zur Verbesserung des Klimaschutzes ist der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes. Der Gesetzentwurf greift die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen ein benachbarter Grundstückseigentümer verpflichtet sein soll, auf seinem eigenem Grundstück übergreifende Maßnahmen des Nachbarn zur nachträglichen Wärmedämmung zu dulden – ein in Zeiten immer kleiner werdender Grundstücke und einer Vielzahl grenzständiger Altbaubestände in den Ballungszentren ausgesprochen drängendes Problem. Gleichwohl sieht das Nachbarrechtsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (NachbG NRW) hierfür – anders als die Nachbarrechtsgesetze anderer Länder, zum Beispiel in Hessen oder in Berlin – immer noch keine spezielle gesetzliche Regelung vor.

In unserem Land muss zur Lösung solcher Konflikte vielmehr auf die allgemeinen, über 100 Jahre alten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückgegriffen werden, wonach eine Duldungspflicht im Regelfall nicht besteht – und sei die beabsichtigte Dämmungsmaßnahme unter Energieeinspargesichtspunkten auch noch so sinnvoll. Vor über 100 Jahren war Klimaschutz eben noch kein Thema.

Dieses Problem wird mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf effektiv gelöst. Danach sollen Grundstücksnachbarn künftig unter bestimmten, im Einklang mit Artikel 14 des Grundgesetzes stehenden Voraussetzungen zur Duldung von nachträglichen Maßnahmen der Wärmedämmung verpflichtet werden. Konkret sollen derartige Maßnahmen künftig zulässig sein, wenn es dadurch einerseits zu einer deutlichen Steigerung der Energieeffizienz kommt und andererseits das Nachbargrundstück durch die Maßnahme nicht über Gebühr in Anspruch genommen wird.

Ich appelliere daher an Sie: Helfen Sie mit, den Klimaschutz voranzubringen, und unterstützen Sie diesen Gesetzentwurf!